

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim

vom 9. September 2021

§ 1 Geltungsbereich

Die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim (VerfO) findet auf den Universitätsrat ausschließlich im Rahmen gemeinsamer Sitzungen mit dem Senat Anwendung nach näherer Maßgabe des § 12a VerfO. In allen weiteren Fällen regelt diese Geschäftsordnung das Verfahren im Universitätsrat.

§ 2 Vorsitz, Stellvertretung; Geschäftsstelle

(1) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus den externen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie aus den internen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertretung). ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet den Wahlvorgang.

(2) ¹Die Stellvertretung vertritt den Vorsitz im Falle seiner Verhinderung. ²Ist auch die Stellvertretung verhindert, wird sie durch das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte stimmberechtigte Mitglied des Universitätsrats vertreten.

(3) Zur Unterstützung des Universitätsrats und seines Vorsitzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die Aufgaben im Auftrag des Vorsitzes übernimmt.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) ¹Der Vorsitz beruft den Universitätsrat schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. ³Mitglieder, die verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich mit. ⁴Eine Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder findet nicht statt; § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(2) ¹In dringenden Fällen kann der Vorsitz eine Sitzung ohne Einhaltung einer Form oder Frist einberufen. ²Der Universitätsrat wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder oder das Rektorat dies verlangen.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. ²Sie sollen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats und das Rektorat können verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Der Vorsitz stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(4) ¹Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt festgestellt. ²Die Absetzung oder Umstellung einzelner Punkte bedarf einer Zustimmung

durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Gleiches gilt für eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. ⁴Nach Feststellung der Tagesordnung ist eine Aufnahme weiterer Punkte nicht mehr möglich.

§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Vorsitz leitet die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (4) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird. ³Abweichend von Satz 2 erfolgen Wahlen von Rektorsratsmitgliedern stets in geheimer Abstimmung. ⁴Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (5) Der Universitätsrat berät und beschließt in einer nach § 3 (Abs. 1 oder 2) einberufenen und ordnungsgemäß geleiteten Sitzung.
- (6) ¹Der Universitätsrat kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) entscheiden; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Universitätsrats eine Beratung in einer Sitzung des Universitätsrats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich zu unterrichten. ²In dringenden Fällen kann der Vorsitz die Fristen abkürzen. ³Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich.
- (7) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt, wenn dies von mindestens einem Gremienmitglied beantragt wird; Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. ³Abweichend von Absatz 5 kann die Wahl des Vorsitzes auf Beschluss des Universitätsrats durch Briefwahl erfolgen. ⁴Für die Stimmabgabe sind ausschließlich die von der Geschäftsstelle des Universitätsrats für die Briefwahl ausgegebenen Wahlunterlagen zu verwenden.

§ 6 Antragsrecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat.
- (2) ¹Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ²Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so soll der Vorsitz den Antrag zurückweisen.

§ 7 Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse enthalten. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitz und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen; ein Zeichnungsvermerk steht einer Unterzeichnung gleich.
- (2) ¹Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum

Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. ³Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

§ 8 Video- und Telefonkonferenzen

(1) ¹In Notsituationen können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. ²Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. ³Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der Vorsitz.

(2) ¹Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend. ²Abstimmungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LHG sowie gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung sind in Video- und Telefonkonferenzen nicht zulässig.

(3) ¹Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten zu erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. ²Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. ³Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt dem Vorsitz unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) ¹Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn der Vorsitz die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(6) ¹Bei Abstimmungen hat sich der Vorsitz durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. ²Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann der Vorsitz eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. ³Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der Vorsitz eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann keine offene Abstimmung erfolgen oder wird die geheime Abstimmung beantragt, so ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem Vorsitz.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Landeshochschulgesetz erforderlichen hochschulöffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntmachung des vom Universitätsrat gegenüber dem Wissenschaftsministerium abzulegenden Rechenschaftsberichts, erfolgen grundsätzlich

auf den Intranetseiten der Universität oder an anderen geeigneten Stellen, über die entsprechend informiert wird.

(2) Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden nur dann hochschulöffentlich bekanntgemacht, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 werden die wesentlichen Beschlüsse des Universitätsrats durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Universität Mannheim oder an anderen geeigneten Stellen, über die entsprechend informiert wird, hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder.

§ 11 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand vom Gremium anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

³Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung beziehungsweise zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. ⁴Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim vom 24. Juli 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 9. September 2021



Margret Suckale

Vorsitzende des Universitätsrates